

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform

A. Problem

Energie ist ein knappes und endliches Gut. Die Preise für seine Nutzung sind in Deutschland zu niedrig. Sie bieten zu wenig Anreize, vorhandene Energiesparpotentiale auszuschöpfen, erneuerbare Energie stärker auszubauen und energiesparende und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln. Demgegenüber belasten zu hohe Lohnnebenkosten, insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, den Arbeitsmarkt. Sie stehen der Sicherung bestehender und der Schaffung neuer Arbeitsplätze entgegen. Um die Lohnnebenkosten zu senken, müssen die Beitragszahler in der Sozialversicherung entlastet werden.

Es ist daher erforderlich, Energie über den Preis zu verteuern und durch Senkung der Sozialversicherungsbeiträge Arbeit billiger zu machen.

B. Lösung

Einstieg in die ökologische Steuerreform

- Energie wird durch höhere Besteuerung verteuert. Hiermit folgt Deutschland dem Beispiel anderer EU-Staaten, z. B. Dänemark, den Niederlanden und Österreich.
- Die höhere Besteuerung erfolgt sozialverträglich in drei Schritten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist der erste Schritt in diese Richtung.
- Das zusätzliche Aufkommen aus der Energiebesteuerung dient der Finanzierung der Senkung der Sozialversicherungsbeiträge. Diese werden in einem ersten Schritt um 0,8 Prozentpunkte reduziert. Ziel ist eine Senkung in drei Schritten auf unter 40 % der Bruttolöhne.
- Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im einzelnen folgende Maßnahmen vor:
 - Erhöhung der Mineralölsteuer
 - auf Kraftstoffe um 6 Pfennig je Liter
 - auf Heizöl um 4 Pfennig je Liter

- auf Gas um 0,32 Pfennig je Kilowattstunde,
- Einführung einer Stromsteuer von 2 Pfennig je Kilowattstunde,
- Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für das Produzierende Gewerbe bei Strom in Höhe von 0,5 Pfennig je Kilowattstunde, bei Heizöl in Höhe von 1 Pfennig je Liter und bei Erdgas in Höhe von 0,08 Pfennig je Kilowattstunde.
- Die energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes werden von der Stromsteuer sowie von der Erhöhung der Steuer auf Heizöl und Gas ausgenommen.
- Die Bundesregierung wird mit der Übernahme der EU-Präsidentschaft am 1. Januar 1999 entschieden darauf hinwirken, daß die Energiebesteuerung innerhalb der EU stärker harmonisiert wird. Dabei sollen die bisherigen Vorschläge der EU-Kommission ökologisch wirksamer ausgestaltet werden. Die Bundesregierung wird die Ratspräsidentschaft der EU für eine europäische Initiative zur Abschaffung der Steuerbefreiung für Kerosin und Schiffsbrennstoffe auch auf internationaler Ebene nutzen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Stromsteuer und die Erhöhung der Mineralölsteuersätze führen im Bundeshaushalt im Jahre 1999 zu Mehreinnahmen in Höhe von 11,3 Mrd. DM.

Mit diesen Mitteln wird der Finanzbedarf für die Beitragssatzsenkung in der Rentenversicherung von bisher 20,3 auf 19,5 Prozentpunkte sowie für ein Programm zur Förderung regenerativer Energien ausgeglichen. Die Beitragssatzsenkung wird in dem Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte geregelt.

E. Sonstige Auswirkungen

Durch die Einführung der Stromsteuer und die Anhebung der Mineralölsteuer werden sich die Energiepreise erhöhen. Insoweit ergeben sich gewisse Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Durch die Verteuerung der Energie sind positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Der Vollzug dieses Gesetzes ist im Hinblick auf die Vielzahl der betroffenen Betriebe mit einer deutlichen Mehrbelastung der Zollverwaltung verbunden.

Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Stromsteuergesetz (StromStG)

§ 1 Steuergegenstand, Steuergebiet

(1) Elektrischer Strom (Strom) der Position 2716 der Kombinierten Nomenklatur unterliegt im Steuergebiet der Stromsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Stromsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 2086/97 der Kommission vom 14. November 1997 (ABl. EG Nr. L 312 S. 1) und die bis zum 26. Oktober 1998 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Versorger: Stromversorger, die Strom an Letztverbraucher leisten;
2. Eigenerzeuger: Unternehmen, Betriebe und Personen, die im Steuergebiet Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einer Nennleistung von mehr als 1 Megawatt betreiben, soweit sie nicht Versorger im Sinne der Nummer 1 sind;
3. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes: Unternehmen und Betriebe des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes, des Baugewerbes, der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgungswirtschaft;
4. energieintensive Unternehmen: Unternehmen und Betriebe des Produzierenden Gewerbes, die den aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlichen Wirtschaftszweigen angehören;
5. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse gewonnen wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken, Deponiegas- oder Klärgasanlagen oder aus Anlagen, in denen der Strom aus Biomasse erzeugt wird, jeweils mit einer installierten Generatorleistung über 5 Megawatt.

§ 3 Steuertarif

Die Steuer beträgt 0,02 Deutsche Mark für eine Kilowattstunde.

§ 4 Erlaubnis

(1) Wer als Versorger mit Sitz im Steuergebiet Letztverbraucher mit Strom versorgen will oder wer als Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnehmen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag vom Hauptzollamt unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Versorger oder Eigenerzeuger, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

(5) Bis zum 31. Dezember 1999 gilt die Erlaubnis widerruflich als erteilt.

§ 5 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß vom Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, daß der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch im Steuergebiet.

(2) Steuerschuldner ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 der Versorger und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Eigenerzeuger.

§ 6 Widerrechtliche Entnahme von Strom

Die Steuer entsteht auch dadurch, daß widerrechtlich Strom aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Steuerschuldner ist, wer widerrechtlich Strom entnimmt.

§ 7

Lieferung von Strom in das Steuergebiet

(1) Wird Strom aus anderen Mitgliedstaaten bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Strom durch den Bezieher (Leistungsempfänger) im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz zum Selbstverbrauch entnommen wird. Steuerschuldner ist der Bezieher.

(2) Wird Strom von einem Letztverbraucher aus einem Drittland bezogen, so gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß für die Entstehung und das Erlöschen der Steuer, den für ihre Bemessung maßgebenden Zeitpunkt, die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung sowie das Steuerverfahren.

§ 8

Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat für Strom, für den die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) Der Steuerschuldner kann zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen. Das Wahlrecht kann nur für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Es ist durch eine Erklärung auszuüben, die spätestens am 31. Dezember des Vorjahres beim Hauptzollamt eingegangen sein muß. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steuer jährlich anzumelden und zu entrichten.

(3) Bei monatlicher Anmeldung ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 12. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 16. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

(4) Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen nach Absatz 7 bis zum 16. Juni dieses Kalenderjahres an das Hauptzollamt zu entrichten.

(5) Scheidet ein Steuerschuldner während des Veranlagungsjahres aus der Steuerpflicht aus, ist die Höhe der zu entrichtenden Steuer bis zum Ablauf des fünften Kalendermonats, der dem Ende der Steuerpflicht folgt, anzumelden. Ein sich unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen nach Absatz 7 ergebender Restbetrag ist bis zum 16. Kalendertag des Folgemonats an das Hauptzollamt zu zahlen.

(6) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der Steuer, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr entstanden ist. Dabei kann die Vorauszahlung um einen Prozentsatz erhöht oder ermäßigt werden, der vom Bundesministerium der Finanzen ermittelt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird. Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen abweichend von den Sätzen 2 und 3 festsetzen, wenn die Sum-

me der vom Steuerschuldner nach den Sätzen 2 und 3 zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der zu erwartenden Jahressteuerschuld abweichen würde.

(7) Die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat sind jeweils bis zum 16. Kalendertag des folgenden Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

(8) Wird die Lieferung von Strom ohne Erlaubnis nach § 4 Abs.1 vorgenommen oder wird Strom ohne Erlaubnis nach § 4 Abs.1 zum Selbstverbrauch oder widerrechtlich nach § 6 entnommen, hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 9

Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

(1) Strom ist von der Steuer befreit,

1. wenn er von energieintensiven Unternehmen im Sinne des § 2 Nr. 4 als Letztverbraucher für betriebliche Zwecke entnommen wird;
2. wenn er aus erneuerbaren Energieträgern im Sinne des § 2 Nr. 5 erzeugt wird und
 - a) von Eigenerzeugern als Letztverbraucher oder
 - b) von Letztverbrauchern aus einem ausschließlich aus solchen Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird;
3. wenn er vom Letztverbraucher zur Stromerzeugung entnommen wird.

(2) Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 31. Dezember 1998 installiert worden sind, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,01 Deutsche Mark für eine Kilowattstunde.

(3) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,005 Deutsche Mark für eine Kilowattstunde, soweit er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes als Letztverbraucher über die Verbrauchsmenge von 50 000 Kilowattstunden hinaus für betriebliche Zwecke entnommen wird und er nicht nach Absatz 1 von der Steuer befreit ist.

(4) Wer von der Steuer befreiten oder nach Absatz 3 begünstigten Strom entnehmen will, bedarf der Erlaubnis. § 4 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

§ 10

Ermächtigungen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zur Ermittlung der steuerrelevanten Strommengen zu erlassen und dabei aus Vereinfachungsgründen Mengenschätzungen durch den Steuerpflichtigen zuzulassen, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist;

2. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Erlaubnisverfahren nach den §§ 4 und 9 Abs. 4 einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung näher zu regeln und dabei die Erlaubnis allgemein zu erteilen, wenn Steuerbelange nicht entgegenstehen;
3. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zur Durchführung der Steuerbegünstigungen nach § 9 zu erlassen; dabei kann es statt der Steuerbefreiung eine Entlastung durch Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Stromsteuer anordnen und das dafür erforderliche Verfahren regeln;
4. zur Steuervereinfachung vorzusehen, daß Unternehmen, Betriebe und Personen, die Strom an ihre Mieter, Pächter oder andere Vertragspartner leisten, statt als Versorger als Letztverbraucher angesehen werden;
5. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen zu bestimmen, daß neben den in § 2 Nr. 4 in Verbindung mit der Anlage genannten Klassen Unterklassen gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige als energieintensive Unternehmen gelten, wenn sie einen entsprechend hohen Energiekostenanteil wie die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Klassen aufweisen;
6. Verfahrensvorschriften zu § 8 zu erlassen, insbesondere zur Steueranmeldung, Berechnung, Entrichtung der Steuer und Festsetzung der monatlichen Vorauszahlungen bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit;
7. die nach § 1 Abs. 2 anzuwendende Fassung der kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben;
8. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen.

§ 11

Erlaß von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Anlage

(zu § 2 Nr. 4)

WZ-Nummer	Wirtschaftszweig
10.20	Braunkohlenbergbau und -brikett-herstellung
14.12	Gewinnung von Kalk, Dolomit, Gips u. Anhydritstein, Kreide
14.21	Gewinnung von Kies und Sand
14.22	Gewinnung von Ton und Kaolin
14.30	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
14.40	Gewinnung von Salz
15.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
21.10	Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
24.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
24.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
24.16	Herstellung von Kunststoff in Primärformen
24.70	Herstellung von Chemiefasern
26.11	Herstellung von Flachglas
26.13	Herstellung von Hohlglas
26.14	Herstellung von Glasfasern
26.15	Herstellung, Veredlung und Verarbeitung von sonstigem Glas, technischen Glaswaren
26.30	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und Platten
26.40	Ziegelei, Herstellung von sonstiger Baukeramik
26.51	Herstellung von Zement
26.52	Herstellung von Kalk
26.53	Herstellung von gebranntem Gips
26.62	Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau
27.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen (EGKS)
27.35	Erste Bearbeitung von Eisen und Stahl anderweitig nicht genannt, Herstellung von Ferrolegierungen
27.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
27.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei/Zink/Zinn
27.51	Eisengießerei

Artikel 2**Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 und 3 wird die Angabe „980,00 DM“ jeweils durch die Angabe „1 040,00 DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „1 080,00 DM“ durch die Angabe „1 140,00 DM“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „620,00 DM“ durch die Angabe „680,00 DM“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird die Angabe „47,60 DM“ durch die Angabe „50,50 DM“ ersetzt.
- e) In Nummer 7 wird die Angabe „1 863,00 DM“ durch die Angabe „1 966,60 DM“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „241,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255,70 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „612,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „650,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „18,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „19,80 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „80,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „120,00 Deutsche Mark“ ersetzt und nach der Angabe „1 000 l“ die Angabe „, auch für begünstigte Zwecke nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „3,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6,80 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „50,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „36,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „68,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter „Personen oder Sachen“ durch die Wörter „Personen, Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem einleitenden Satzteil wird nach dem Zitat „§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3“ die Angabe „, auch zur Stromerzeugung in anderen ortsfesten Anlagen als nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2,“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei der Lagerung oder Verladung von Mineralöl, beim Betanken von Kraftfahrzeugen oder der Entgasung von Transportmitteln, bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden;“.

4. § 15 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7) oder ist im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der berechnete Empfänger zugleich Inhaber eines Steuerlagers für die gleiche Mineralölart, kann von einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 oder 4 abgesehen werden, solange keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Steuer wird vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

1. für nachweislich versteuertes, nicht gebrauchtes Mineralöl, ausgenommen Erdgas, das in ein Steuerlager aufgenommen worden ist,
2. für den Kohlenwasserstoffanteil in Gemischen aus versteuerten, nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen im Steuerlager Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie zu steuerfreien Zwecken nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 verwendet werden,
3. für nachweislich versteuertes Erdgas, das in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager aufgenommen worden ist,
4. für nachweislich versteuerte Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie für nachweislich versteuerte Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die zu den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 begünstigten Zwecken verwendet worden sind,
5. für Gasöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie für Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die nachweislich nach den ab dem 1. Januar 1999 geltenden Steuersätzen des § 3 versteuert worden sind oder für die am

1. Januar 1999 eine Nachsteuer nach § 35 entstanden ist und

- a) von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§ 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes vom ..., BGBl. I S. ...) und Kraftwerken (§ 10 Abs. 1 des Vierten Verstromungsgesetzes vom 19. Juli 1994, BGBl. I S. 1618) zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 sowie § 32 Abs. 1 begünstigten Zwecken oder
- b) von anderen Betreibern als nach Buchstabe a in ortsfesten Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, die nach § 3 Abs. 3 begünstigt sind, zur Erzeugung von Strom

verwendet worden sind.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 beträgt

- 1. für 1 000 l Gasöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die
 - a) von energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§ 2 Nr. 4 des Stromsteuergesetzes von ..., BGBl. I S. ...) zu betrieblichen Zwecken oder von Kraftwerken zur Stromerzeugung verwendet worden sind, 40,00 DM,
 - b) von anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu betrieblichen Zwecken verwendet worden sind, 30,00 DM,
 - c) von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b zur Stromerzeugung verwendet worden sind, 40,00 DM,
- 2. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, die
 - a) von energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu betrieblichen Zwecken oder von Kraftwerken zur Stromerzeugung verwendet worden sind, 3,20 DM,
 - b) von anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu betrieblichen Zwecken verwendet worden sind, 2,40 DM,
 - c) von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b zur Stromerzeugung verwendet worden sind, 3,20 DM,
- 3. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b, die
 - a) von energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu betrieblichen Zwecken oder von Kraftwerken zur Stromerzeugung verwendet worden sind, 25,00 DM,

- b) von anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu betrieblichen Zwecken verwendet worden sind, 18,75 DM,
- c) von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b zur Stromerzeugung verwendet worden sind, 25,00 DM.

(4) Erlassen, erstattet oder vergütet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a wird im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Buchstabe b die Steuer, die im Kalenderjahr den Betrag von 1 000,00 DM übersteigt.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird die Angabe „nach den §§ 3, 4 oder 32 Abs. 1“ durch die Angabe „nach den §§ 3, 4, 14 Abs. 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „bei der Verladung von Mineralöl oder der Entgasung von Transportmitteln“ durch die Wörter „bei der Lagerung oder Verladung von Mineralöl, beim Betanken von Kraftfahrzeugen oder der Entgasung von Transportmitteln“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 Buchstabe e werden die Wörter „und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist“ durch die Wörter „, die innerhalb vom Hauptzollamt zu bestimmender Fristen anzumelden und zu entrichten ist“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 Nr. 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. zu bestimmen, daß Blockheizkraftwerke abweichend von § 3 Abs. 4 auch dann als ortsfest gelten, wenn sie zur Erzielung einer höheren Auslastung für die abwechselnde Nutzung an nicht mehr als zwei Standorten ausgelegt sind.“

7. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35
Nachversteuerung

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 und nach § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, für die die Steuer nach den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Steuersätzen des § 2 oder des § 3 entstanden oder entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

- 1. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 60,00 DM,
- 2. 1 000 l mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 60,00 DM,
- 3. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 60,00 DM,

4. 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	2,90 DM,
5. 1 000 kg Flüssiggase aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	103,60 DM,
6. 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a	14,70 DM,
7. 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b	37,50 DM,
8. 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	1,10 DM,
9. 1 000 l Gasöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	40,00 DM,
10. 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a	3,20 DM,
11. 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b	25,00 DM,
12. 1 000 l Leichtöle und mittelschwere Öle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	32,00 DM.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 entsteht am 1. Januar 1999. Steuer-schuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in die-

sem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Nachsteuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraftstoffen oder in Vorratsbehältern von Heizanlagen lagern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge-oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist jedoch nicht, wer Mineralöle zu Kraftstoffen verarbeitet. Wer Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 an Dritte abgibt, gilt als Endverwender, soweit er das Mineralöl in den Vorratsbehältern der eigenen Heizanlage lagert.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle bis zum 31. Januar 1999 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am 15. Februar 1999, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 § 10 und Artikel 2 Nr. 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 17. November 1998

**Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Stromsteuergesetz (Artikel 1)

1. Inhaltliche Begründung

Die Einführung der Stromsteuer ist ein wichtiger Schritt zum Einstieg in die ökologische Steuerreform, deren Grundphilosophie es ist, den Energieverbrauch zu verteuern und im Gegenzug den Faktor Arbeit zu entlasten.

a) Bei der Konzeption des Stromsteuergesetzes werden sowohl wirtschaftspolitische als auch ökologische Ziele berücksichtigt und ein angemessener Ausgleich zwischen beiden Aspekten geschaffen.

aa) Um den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht zu gefährden – insbesondere vor dem Hintergrund der bislang nicht erreichten umfassenden Harmonisierung der Energiebesteuerung in der Europäischen Union – ist es erforderlich, zugunsten des Produzierenden Gewerbes Ausnahmen von der Stromsteuer vorzusehen:

○ Generell unterliegt Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verbraucht wird, insoweit einem ermäßigten Steuersatz, als eine jährliche Verbrauchsmenge von 50 000 Kilowattstunden Strom, die einem Steuerbetrag von 1 000 DM entspricht, überschritten wird. Eine solche Sockelbetragsregelung mit der Folge einer Beschränkung des Begünstigtenkreises dient der Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges und ist aus Praktikabilitätsgründen unerlässlich.

○ Die energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind darüber hinaus begünstigt durch eine vollständige Freistellung ihres Stromverbrauchs von der Stromsteuer.

bb) Einem besonderen Anliegen der ökologischen Steuerreform, der Förderung des Einsatzes regenerativer Energieträger, wird durch das Stromsteuergesetz Rechnung getragen: Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist aus alternativen Energiequellen erzeugter Strom von der Stromsteuer befreit, wenn er zum Eigenverbrauch oder aus ausschließlich mit Ökostrom gespeisten Leitungen oder Netzen entnommen wird. Zudem ist mit der Einführung der Stromsteuer eine indirekte Förderung erneuerbarer Energieträger verbunden. Da sich die Vergütung der regenerativen Energieerzeugung gemäß dem Stromeinspeisungsgesetz nach den Durchschnittserlösen der Stromverkäufe bemißt, wird die Stromsteuer zu einer gewissen

Erhöhung der Einspeisungsvergütung führen. Weiterhin kommt die auf erneuerbare Energieträger erhobene Stromsteuer im Rahmen eines Fördergesetzes wieder den erneuerbaren Energieträgern zugute.

Einer umweltpolitisch wünschenswerten umfassenden Freistellung des aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Stroms von der Stromsteuer stehen folgende tatsächliche und rechtliche Hindernisse entgegen:

○ Nach der Einspeisung in das Versorgungsnetz wäre der Nachweis des aus alternativen Energiequellen herrührenden Stroms im Verlauf der Verkaufskette zunehmend schwieriger zu führen.

○ Importierter Strom darf aus EG- sowie GATT-rechtlichen Gründen steuerlich nicht benachteiligt werden. Dies führt zur Rechtsunsicherheit einer Steuerbefreiung bzw. Steuerrückstattung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern. Es besteht die Gefahr einer wettbewerbspolitisch unververtretbaren generellen Steuerbefreiung für eingeführten Strom, da die Behauptung, eine bestimmte Stromlieferung stamme aus regenerativen Energiequellen, kaum zu widerlegen wäre.

b) Zur Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Doppelbesteuerung ist der zur Stromerzeugung eingesetzte Strom von der Steuer befreit.

c) Das Stromsteuergesetz sieht außerdem einen ermäßigten Steuersatz für Strom vor, der zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen dient, die vor dem 31. Dezember 1998 installiert wurden. Da Nachtspeicherheizungen einerseits überdurchschnittlich häufig von unteren Einkommensschichten genutzt werden und andererseits der Stromverbrauch für diese Anlagen relativ hoch ist, ist hier eine tarifliche Begünstigung aus sozialen Gründen geboten.

d) Die Einführung einer Stromsteuer hat schließlich auch eine bedeutsame EU-politische Komponente. Die Besteuerung des Stroms ist ein wesentliches Element des auf EU-Ebene derzeit diskutierten Richtlinienvorschlages zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen. Die Einführung einer nationalen Stromsteuer in Deutschland als einer der größten Industrienationen der Welt ist in diesem Zusammenhang ein richtungsweisendes politisches Signal und ein wichtiger Beitrag im Bemühen um eine gemeinschaftsweite Energiebesteuerung in der Europäischen Union.

2. Rechtliche Begründung

a) Die Einführung der Stromsteuer ist verfassungsrechtlich zulässig.

Nach Artikel 105 Abs. 2 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Stromsteuer, da es sich bei ihr um eine besondere Verbrauchsteuer i. S. des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 2 GG handelt.

Kennzeichnend für eine besondere Verbrauchsteuer ist, daß es sich um eine auf Abwälzung angelegte Steuer handelt, die – im Unterschied zur Umsatzsteuer – nur auf einer Stufe grundsätzlich auf den Verbrauch bestimmter Waren erhoben wird und bei der der Steuerentstehungsstatbestand an einen tatsächlichen Vorgang oder Zustand anknüpft.

Nach Maßgabe dieser Definition handelt es sich bei der Stromsteuer um eine besondere Verbrauchsteuer:

- Strom erfüllt den Warenbegriff. Die Kombinierte Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs sieht für elektrischen Strom eigens eine Tarifposition vor. Er kann somit ohne weiteres Gegenstand einer besonderen Verbrauchsteuer sein.
- Der Stromkonsument ist nicht Steuerschuldner der Stromsteuer; er soll die Steuerlast aber letztlich über den Strompreis wirtschaftlich tragen. Die Stromsteuer ist deshalb auf Überwälzung gerichtet.
- Die Stromsteuer wird nur auf einer Handelsstufe, nämlich grundsätzlich beim Verkäufer des Stroms an den Letztverbraucher, und ohne die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges erhoben. Auch dies weist die Stromsteuer eindeutig als besondere Verbrauchsteuer und nicht als Umsatzsteuer aus.
- Anknüpfungspunkt bei der Steuerentstehung ist die Entnahme des elektrischen Stroms aus dem Versorgungsnetz durch den Verbraucher, mithin ein rein tatsächlicher Vorgang i. S. der o. g. Definition.

Das Aufkommen der Stromsteuer steht nach Artikel 106 Abs. 1 Nr. 2 GG ausschließlich dem Bund zu.

- b) Die Einführung einer nationalen Stromsteuer ist EG-rechtlich zulässig.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 RL 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren vom 25. Februar 1992 (sog. Systemrichtlinie) ist es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, in der Europäischen Union nicht harmonisierte Verbrauchsteuern zu erheben oder neu einzuführen, sofern diese Steuern im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten keine mit dem Grenzübertritt verbundenen Formalitäten nach sich ziehen. Da damit nicht das generelle Verbot jedweder Art von Kontrollsystemen bei grenzüberschreitendem Handel gemeint ist, sondern lediglich die Durchführung routinemäßiger Grenzkontrollen unzulässig sein soll, begegnet die Einführung der Stromsteuer EG-rechtlich keinen Bedenken.

II. Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Artikel 2)

Um die Senkung der gesetzlichen Lohnnebenkosten zu finanzieren und den umweltbelastenden Verbrauch fossi-

ler Energieträger zu mindern, ist als erster Schritt einer ökologischen Steuerreform auch eine maßvolle Erhöhung der Mineralölsteuer auf Kraft- und Heizstoffe vorgesehen. Für Benzin und Dieselkraftstoff wird der Steuersatz um 6 Pf/l, für leichtes Heizöl um 4 Pf/l und für Erdgas zum Verheizen um 0,32 Pf/kWh erhöht. Dabei wird die energieintensive Wirtschaft zur Erhaltung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit nach denselben Kriterien wie im Stromsteuergesetz weitestgehend von den Erhöhungen ausgenommen.

Gleichzeitig mit der Mineralölsteuererhöhung werden einige weitere Änderungen vorgenommen, die sich aus systematischen oder Gründen der Verfahrensvereinfachung als erforderlich erwiesen haben oder der Verbesserung des Verwaltungsvollzugs dienen sollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Stromsteuergesetz)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf zur Besteuerung des Stroms orientiert sich im wesentlichen an dem für andere verbrauchsteuerpflichtige Waren geltenden allgemeinen Verbrauchsteuersystem. Wegen der besonderen physikalischen Gegebenheiten bei der Elektrizität, die die Feststellung einer „Nämlichkeit“ der Ware Strom ausschließen, sind einer lückenlosen Übertragung der steuertechnischen Struktur anderer Verbrauchsteuergesetze auf die Stromsteuer gewisse Grenzen gesetzt. Dies führt zu einem sehr übersichtlichen Konzept der Stromsteuer, bei dem z. B. Regelungen zum Steueraussetzungsverfahren entbehrlich sind.

II. Im einzelnen

Zu § 1 (Steuergegenstand, Steuergebiet)

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz der Steuerpflichtigkeit des elektrischen Stroms. Durch die Bezugnahme auf die Tarifposition in der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist der Steuergegenstand eindeutig beschrieben. Zugleich ergibt sich daraus, daß es sich beim Strom begrifflich um eine Ware handelt.

Absatz 1 Satz 2 definiert das Steuergebiet entsprechend den Regelungen in Artikel 2 Abs. 1 der Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie (RL 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992) sowie in den anderen Verbrauchsteuergesetzen (z. B. § 1 Abs. 1 Satz 2 MinöStG).

Absatz 1 Satz 3 stellt den Charakter der Stromsteuer als Verbrauchsteuer klar.

Absatz 2 bestimmt den Begriff der Kombinierten Nomenklatur. Die sog. KN ist eine Erweiterung des fast weltweit geltenden Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung von Waren durch die EG.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält für das Stromsteuergesetz wesentliche Begriffsbestimmungen.

Die Definition des Versorgers in Nummer 1 orientiert sich an der des Energieversorgungsunternehmens in § 2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730). Begriffsbestimmendes Merkmal des Versorgers i. S. des Stromsteuergesetzes ist, daß dieser den Strom aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung dem Letztverbraucher verschafft. In der Regel wird ein Kauf als Rechtsgeschäft zugrunde liegen. Erfasst werden damit u. a. auch sog. Stromhändler, die Strom verkaufen, ohne Energieversorgungsunternehmen im engeren Sinne zu sein.

Der Begriff des Letztverbrauchers entstammt dem Energiewirtschaftsgesetz und wird aus Gründen terminologischer Einheitlichkeit auch im Stromsteuergesetz verwendet.

Nummer 2 definiert den Eigenerzeuger. Die Grenze von 1 Megawatt bewirkt, daß Kleinerzeuger steuerlich nicht erfaßt werden.

Nummer 3 zählt diejenigen Wirtschaftszweige auf, die dem Produzierenden Gewerbe angehören. Die Definition des Produzierenden Gewerbes ist § 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 [BGBl. I S. 641], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 19. Dezember 1997 [BGBl. I S. 3158]) entnommen.

Nummer 4 verweist hinsichtlich der energieintensiven Unternehmen im Sinne des Gesetzes auf die Anlage. Die Auswahl der dort genannten Branchen des Produzierenden Gewerbes beruht auf der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. Nr. L 239 S. 1) eingeführt und durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1) geändert wurde. Auf der Grundlage des beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Datenmaterials wurden die in der Anlage 1 aufgelisteten Branchen wie folgt ermittelt: Soweit sich hinsichtlich eines (mit einer 4-stelligen Kennziffer nach o. g. Systematik belegten) Wirtschaftszweiges ein Energiekostenanteil, errechnet aus dem Verhältnis der Energiekosten einerseits zu den Produktionskosten (bestehend aus den Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Personalkosten, Kosten für Lohnarbeiten, Kosten für Reparaturen, Mieten und Pachten sowie sonstige Kosten) andererseits, von mindestens 6,4 % ergab, führte dies zur Aufnahme in die Liste der energieintensiven Unternehmen.

Nummer 5 definiert den Strom aus erneuerbaren Energieträgern. Die Aufzählung der regenerativen Energiequellen entspricht derjenigen in § 1 des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730). Die Einschränkung hinsichtlich bestimmter Kraftwerke entstammt ebenfalls dem Stromeinspeisungsgesetz.

Zu § 3 (Steuertarif)

§ 3 regelt neben dem spezifischen Steuersatz auch die Bemessungsgrundlage der Stromsteuer: Anknüpfungspunkt ist der Stromverbrauch gemessen in Kilowattstunden. Anders als der seinerzeit erhobene sog. Kohlepfennig, der sich als prozentualer Anteil an den durch die Stromlieferung erzielten Erlösen bemaß, ist die Stromsteuer damit als mengenabhängige Abgabe ausgestaltet.

Zu § 4 (Erlaubnis)

Die Vorschrift stellt u. a. die Tätigkeit als Stromversorger, dem regulären Steuerschuldner der Stromsteuer, unter einen generellen Erlaubnisvorbehalt. Sie entspricht weitgehend den Regelungen in anderen Verbrauchsteuergesetzen über die Voraussetzungen für den Umgang mit un versteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

Die Fiktion in Absatz 5 soll als Übergangsregelung die Anwendung des Gesetzes in der ersten Phase nach seinem Inkrafttreten erleichtern. Die dort genannte Frist gibt den Hauptzollämtern hinreichend Zeit, die erforderlichen Erlaubnisse zu erteilen.

Zu § 5 (Entstehung der Steuer, Steuerschuldner)

§ 5 ist die Kernvorschrift des Gesetzes und regelt die Frage der Steuerentstehung und legt fest, wer Steuerschuldner ist.

- a) Die Stromsteuer entsteht durch die Entnahme des Stroms aus dem Versorgungsnetz durch einen Letztverbraucher. Demnach fallen die Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr – um die Terminologie des Verbrauchsteuerrechts zu gebrauchen – und der Verbrauch der Ware bei der Stromsteuer zeitlich zusammen. Folge der Steuerentstehung im Verbrauchszeitpunkt ist, daß Leitungsverluste, die beim Strom in nicht unerheblichem Umfang regelmäßig auftreten, steuerlich nicht erfaßt werden. Bei der physikalisch besonders gearteten Ware Strom hinsichtlich der Steuerentstehung erst beim Verbrauch selbst anzusetzen, d. h. dem letzten Stadium des Umgangs mit einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware, ist sinnvoll, da sich bei der Elektrizität der Eintritt in den Wirtschaftskreislauf ausschließlich in ihrem Verbrauch manifestiert.
- b) Steuerschuldner ist grundsätzlich, wer sich vertraglich gegenüber dem Letztverbraucher zur Leistung des Stroms verpflichtet hat. Das Abstellen auf vertragliche Leistungsbeziehungen ist im Verbrauchsteuerrecht zwar ungewöhnlich, aber zulässig und angesichts der Besonderheiten des Steuergegenstandes selbst sowie des Handels mit Strom unumgänglich.
 - aa) Da die vertraglichen Beziehungen nicht für die Frage der Steuerentstehung maßgeblich sein sollen (diesbezüglich ist – wie oben erwähnt – allein der tatsächliche Vorgang der Entnahme des Stroms, d. h. des Verbrauchs, entscheidend), sondern lediglich für die Bestimmung des Steuerschuldners von Bedeutung sind, hat diese Regelung keinen Ein-

fluß auf den Charakter der Stromsteuer als besondere Verbrauchsteuer.

bb) Nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. April 1998 auf der Grundlage der Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften des Elektrizitätsbinnenmarktes ist es dem Stromkonsumenten jetzt grundsätzlich möglich, sich seinen Stromverkäufer frei zu wählen. Es ist nunmehr rechtlich zulässig, als sog. Stromhändler Strom zu verkaufen, ohne Erzeuger oder Netzbetreiber zu sein, d.h. ohne mit der Ware selbst umzugehen. Berücksichtigt man außerdem, daß es sich beim Strom um eine nichtkörperliche Ware handelt, deren Weg nach ihrer Einspeisung in das Netz bis zur Entnahme durch den Letztverbraucher im Regelfall (Ausnahme: Direktleitung vom Erzeuger zum Verbraucher) nicht verfolgt werden kann, wird deutlich, daß die Lieferung des Stroms an den Stromkonsumenten, die im übrigen physikalisch bedingt zeitgleich mit der Entnahme aus dem Netz erfolgt, als tatsächlicher Vorgang nicht der geeignete Anknüpfungspunkt bei der Frage des Steuerschuldners sein kann. Derjenige hingegen, der sich vertraglich verpflichtet hat, Strom an den Verbraucher zu leisten, ist eindeutig feststellbar. Im übrigen kennt der Verkäufer naturgemäß seine Stromkunden und deren Verbrauch. Ein Umstand, der insbesondere bei der Frage, ob z.B. als energieintensives Unternehmen Strom steuerbegünstigt entnommen werden kann, eine entscheidende Rolle spielt.

Für die Fälle der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch durch Versorger und Eigenerzeuger ist mangels Kaufgeschäfts eine gesonderte Regelung der Steuerentstehung erforderlich. Nach Absatz 2 ist hier der Verbraucher selbst Steuerschuldner.

Zu § 6 (Widerrechtliche Entnahme von Strom)

Diese Vorschrift trifft eine Regelung bei widerrechtlicher Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz. Da es in diesen Fällen per definitionem an einem vertraglich begründetem Recht zur Entnahme mangelt, wird auch hier konsequenterweise der Stromkonsument selbst Steuerschuldner.

Zu § 7 (Lieferung von Strom in das Steuergebiet)

§ 7 betrifft lediglich den Fall des Direktbezugs bzw. -kaufs von außerhalb des Steuergebietes durch einen Letztverbraucher. Der Bezug von Strom von außerhalb des Steuergebietes durch einen Versorger, der nicht zugleich Letztverbraucher ist, ist steuerrechtlich zunächst irrelevant, da die Stromsteuer erst mit der Entnahme im Steuergebiet durch den Stromkonsumenten entsteht. Verkauft ein aus dem Ausland beziehender inländischer Versorger Strom weiter an einen Kunden im Steuergebiet, so ist für diese Sachverhaltsgestaltung allein § 5 einschlägig.

Absatz 1 sieht im Falle des Bezugs aus anderen Mitgliedstaaten entsprechend den Regelungen in anderen Verbrauchsteuergesetzen die Steuerschuldnerschaft des Beziehers vor. Der Klammerzusatz stellt klar, daß auch hier wie im Fall der Steuerschuldnerschaft nach § 5 die vertraglichen Leistungsbeziehungen maßgeblich sind. Bezieher i.S. dieser Vorschrift ist daher regelmäßig der Käufer. Absatz 2 enthält hinsichtlich der Einfuhr von Strom aus Drittstaaten, den in Verbrauchsteuergesetzen üblichen Verweis auf die Vorschriften des Zollrechts.

Das Verbringen von Strom aus dem Steuergebiet ist steuerrechtlich ohne Belang und bedarf daher keiner Regelung im Gesetz, da es systembedingt in diesen Fällen nicht zur Steuerentstehung (Entnahme durch einen Letztverbraucher im Steuergebiet) kommen kann.

Zu § 8 (Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer)

Die in § 8 geregelten steuertechnischen Einzelheiten betreffend die Steueranmeldung entsprechen denen in anderen Verbrauchsteuergesetzen.

Zu § 9 (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen)

§ 9 regelt die Fälle der Steuerbegünstigung und ist damit von zentraler Bedeutung für das Stromsteuergesetz.

Absatz 1 Nr. 1 stellt Strom, der von energieintensiven Unternehmen entnommen wird, von der Stromsteuer frei. Diese steuerliche Begünstigung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Unternehmen und Betriebe, die nach der Definition in § 2 Nr. 4 in Verbindung mit der Anlage von Gesetzes wegen als energieintensiv gelten, einen im Vergleich zu Unternehmen anderer Wirtschaftszweige bereits jetzt überdurchschnittlich hohen Energiekostenanteil bezogen auf die Produktionskosten aufweisen. Da das Energiepreisniveau in Deutschland ohnehin eines der höchsten in der EU ist, wäre ohne eine steuerliche Entlastung eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Branchen des Produzierenden Gewerbes nicht auszuschließen.

Absatz 1 Nr. 2 sieht u. a. eine Steuerbefreiung für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom vor, wenn er vom Erzeuger zum Selbstverbrauch entnommen wird. Die sprichwörtliche Solaranlage auf dem Dach bleibt damit unbelastet von der Stromsteuer. Von der Steuer befreit ist auch der Strom aus alternativen Energiequellen, der direkt und unvermischt mit „Egalstrom“ vom Erzeuger zum Letztverbraucher gelangt.

Absatz 1 Nr. 3 regelt die Steuerfreiheit des zur Stromerzeugung eingesetzten Stroms. Grundgedanke dieser Vorschrift ist, daß bei der Stromproduktion nur das Enderzeugnis von der Stromsteuer erfaßt werden soll, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dies betrifft u. a. auch sog. Pumpspeicherwerke, bei denen günstiger Nachtstrom quasi gespeichert wird, um dann bei Bedarf – regelmäßig tagsüber – zur Verfügung zu stehen. Tatsächlich ist dieser Vorgang als Stromverbrauch mit anschließender Stromerzeugung anzusehen. In diesen Fällen eine aufeinanderfolgende zweifache Steuerentstehung anzu-

nehmen, wäre ein unbilliges Ergebnis. Dem wird durch die Regelung in Absatz 1 Nr. 3 Rechnung getragen.

Absatz 2 betrifft die steuerliche Begünstigung von Nachtspeicherheizungen, sofern es sich dabei um Altanlagen handelt. Für deren Betrieb gilt ein ermäßigter Steuersatz von 1 Pf/kWh. Die Gründe hierfür sind sozialer Natur: Da Nachtspeicherheizungen häufig von Beziehern kleinerer Einkommen genutzt werden, der Stromverbrauch hierfür aber relativ hoch ist, werden sozial Schwache in diesen Fällen durch eine Stromsteuer in ungleich größerem Ausmaße als andere Stromkunden wirtschaftlich belastet. Eine Steuerermäßigung schafft hier einen angemessenen Ausgleich.

Nach Absatz 3 gilt hinsichtlich der Mengen an Strom, die von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes über eine mit 50 000 kWh bezifferte jährliche Verbrauchsmenge hinaus dem Versorgungsnetz entnommen wird, ein ermäßigter Steuersatz von 0,5 Pf/kWh. Die steuerliche Begünstigung erst ab einer bestimmten Verbrauchsmenge, d. h. die in jedem Fall erfolgende volle Versteuerung des unterhalb dieser Grenze liegenden Stromverbrauchs, dient in erster Linie der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs. Eine Einbeziehung auch der Kleinverbraucher des Produzierenden Gewerbes in die Steuerbegünstigung wäre angesichts der Vielzahl der potentiell Begünstigten von der Zollverwaltung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten und Personal zu bewältigen.

Absatz 4 sieht für die Fälle der Steuerbefreiung nach Absatz 1 sowie im Falle der Steuerbegünstigung nach Absatz 3 ebenfalls das Erfordernis einer Erlaubnis vor und verweist insofern auf § 4.

Zu § 10 (Ermächtigungen)

§ 10 enthält eine Reihe von Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Stromsteuergesetzes, die die Möglichkeit eröffnen, auf bestimmte Sachverhalte per Durchführungsverordnung flexibel zu reagieren. Ähnliche Ermächtigungen finden sich auch in anderen Verbrauchsteuergesetzen.

Zu § 11 (Erlaß von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften)

§ 11 stellt klar, daß Durchführungsverordnungen, die auf der Grundlage des § 10 erlassen werden, nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Zudem ermächtigt die Vorschrift zum Erlass von Verwaltungsvorschriften durch das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Artikel 2

(Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Steuererhöhung für verbleites und unverbleites Benzin sowie für Dieselmotorkraftstoff beträgt einheitlich 6 Pf/l

(Buchstabe a, b und c). Gleichzeitig wird der Steuersatz für die Verwendung von Erdgas als Kraftstoff (Buchstabe d) an den erhöhten Steuersatz für Benzin angepaßt. Dies gilt auch für den Flüssiggas-Steuersatz (Buchstabe e), um – wie bisher – Steuervorteile beim Mischen von Flüssiggas mit Benzin (sog. Butanisieren) auszuschließen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die besonderen Steuersätze für die sogenannten Autogase werden an den erhöhten Steuersatz für Benzin angepaßt (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zu Buchstabe b

Der Steuersatz beim leichten Heizöl wird um 4 Pf/l, der Steuersatz für Erdgas als Heizstoff um 0,32 Pf/kWh erhöht. Die Erhöhung des Steuersatzes für Flüssiggas als Heizstoff erfolgt prozentual zur Erhöhung beim leichten Heizöl. Der Steuersatz für Leichtöle und mittelschwere Öle zur Stadtgasherstellung, der dem Steuersatz für Erdgas entspricht, wird ebenfalls entsprechend angepaßt (Doppelbuchstabe cc). Daneben werden die zulässigen Verwendungszwecke für ermäßigt versteuertes leichtes Heizöl (notwendige Ergänzung zur Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MinöStG, vgl. auch Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a) erweitert (Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird auch das Erbringen von Dienstleistungen durch Luftfahrtunternehmen wie z. B. das Ausbringen von Kalk und dergl. durch Luftfahrzeuge in die Steuerbegünstigung einbezogen. Mit dieser Rechtsänderung wird eine bislang noch nicht erfolgte Anpassung des deutschen Mineralölsteuerrechts an die Struktur-Richtlinie vollzogen (Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992, ABl. EG Nr. L 316 S. 12).

Zu Buchstabe b

Künftig sollen nicht nur die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 MinöStG genannten Mineralöle, sondern auch Waren, die erst durch ihre Zweckbestimmung Mineralöle geworden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 MinöStG, z. B. Waren der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur), zur Stromerzeugung ohne den Zwang zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden können. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Verwendung von Benzindämpfen (Benzin-Luft-Gemische, in der Regel Waren der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur), die unter anderem beim Be- und Entladen von Transportmitteln, beim Befüllen von Lagertanks und dergl. entstehen und aus Umweltschutzgründen aufgefangen und entsorgt werden müssen. Die vorgesehene Änderung folgt damit der technischen Weiterentwicklung auf diesem Gebiet.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Berechtigte Empfänger, die regelmäßig Mineralöl unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat beziehen wollen, können nach geltendem Recht nur zugelassen werden, wenn sie zuvor Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer geleistet haben (§ 15 Abs. 3 MinöStG). Dies bedeutet insbesondere beim Bezug von Kraftstoffen, daß teilweise sehr hohe Sicherheiten z. B. in Form von Bürgschaften zu hinterlegen sind. Bei der Zulassung von Steuerlagern für den gleichen Zweck wird dagegen auf eine Sicherheitsleistung verzichtet, solange keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer zu erkennen sind, d. h. keine Zweifel an der steuerlichen Zuverlässigkeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerlagerinhabers bestehen. Um insoweit eine Gleichbehandlung zu erreichen, soll die für Steuerlager geltende Regelung künftig auch bei berechtigten Empfängern, die zugleich Steuerlagerinhaber für die gleiche Mineralölarart (z. B. Benzin oder Heizöle) sind, anwendbar sein.

Zu Nummer 5 (§ 25)

- a) Die Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 MinöStG ermöglicht sowohl die Entsteuerung der Mineralölanteile z. B. von Benzin-Luft-Gemischen, die unmittelbar im Rahmen des geänderten § 4 Abs. 2 MinöStG zur Stromerzeugung eingesetzt werden (vgl. Begründung zu Nummer 3), als auch die Vergütung der Steuer für Dieselmotoren und leichtes Heizöl beim Einsatz zu steuerbefreiten Zwecken (z. B. im Rahmen des Herstellerprivilegs oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 MinöStG). Dies bedeutet (geänderte Nummer 4 des § 25 Abs. 1 Satz 1 MinöStG) eine Erleichterung für Verwender, die nur einen Lagertank für die jeweilige Mineralölarart haben.
- b) Durch die Erhöhung der Steuersätze auf Heizöl und Heizgas (vgl. Begründung zu Nummer 2) würden bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§ 2 des Stromsteuergesetzes, vgl. Artikel 1) und Kraftwerken, die Heizöle und Heizgase zu Produktionszwecken oder zur Stromerzeugung einsetzen, Mehrbelastungen eintreten. Da dies zu einer Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft führen würde, wird – auch im Hinblick auf die noch ausstehende europäische Harmonisierung der Energiebesteuerung – durch die Einführung eines Erlaß-, Erstattungs- oder Vergütungstatbestandes (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a und Abs. 3 und 4 MinöStG – neu –) die Möglichkeit geschaffen, diese Heizstoffe entweder vollständig (bei energieintensiven Unternehmen und Kraftwerken) oder teilweise (bei anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) um den Betrag der jeweiligen Erhöhung zu entlasten. Die Steuer wird allerdings bei anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nicht im vollen Umfang vergütet, sondern nur mit dem Teil, der den im § 25 Abs. 4 MinöStG – neu – genannten Betrag überschreitet. Dies ist erforderlich, um den mit

der Bearbeitung von Vergütungsanträgen und dergl. verbundenen Verwaltungsaufwand nicht unvertretbar hoch werden zu lassen.

Betreiber von umweltfreundlichen Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, die durch die Einführung der Stromsteuer auf den erzeugten Strom zusätzlich belastet werden, können ebenfalls (ohne Betragsbegrenzung) vollständig von der Erhöhung bei den Heizstoffsteuersätzen entlastet werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b – neu – MinöStG).

Zu Nummer 6 (§ 31)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Ergänzung werden die Abgabemöglichkeiten für Mineralöllager ohne Lagerstätten erweitert (Abgabe von Heizölen und Flüssiggasen nicht nur in den freien Verkehr, sondern auch unter Steueraussetzung an andere Steuerlager im Steuergebiet, § 14 Abs. 1 Nr. 1 MinöStG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ermächtigung des § 31 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb MinöStG soll unter anderem die Verwertung oder Entsorgung von z. B. Abfallgasen und anderen gasförmigen Gemischen, die aus Umweltschutzgründen aufgefangen werden müssen, dadurch erleichtern, daß bestimmte Vorgänge bei ihrer Bearbeitung oder Gewinnung von der steuerlichen Herstellung ausgenommen werden können. Die Ergänzung erweitert diese Möglichkeiten und folgt damit der Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Umweltschutzvorschriften.

Zu Doppelbuchstabe cc

Verwender, die zum Heizgassteuersatz (künftig 6,80 DM/MWh) versteuertes Erdgas auch als Kraftstoff in Fahrzeugen einsetzen, müssen das Gas mit dem Unterschiedsbetrag zum jeweils in Betracht kommenden Kraftstoffsteuersatz (künftig 19,80 DM oder 50,50 DM je MWh) nachversteuern. Dazu haben sie monatliche Steueranmeldungen abzugeben (§ 10 MinöStG). Vielfach handelt es sich jedoch bei den anzumeldenden Steuern um sehr geringe Beträge (teilweise nur 6,00 DM). In diesen Fällen steht der Aufwand, der bei den Steuer-schuldnern für die Erstellung und Abgabe und bei der Finanzverwaltung für die Bearbeitung der Steueranmeldung entsteht, regelmäßig in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der Steuer. Die vorgesehene Ergänzung soll hier eine flexiblere Handhabung ermöglichen (z. B. Verlängerung des Abgabezeitraums auf bis zu einem Jahr).

Zu Buchstabe b

Blockheizkraftwerke (Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, in denen sowohl Strom als auch Wärme erzeugt wird), werden im immer größeren Umfang zur Beheizung von Wohn- und Bürogebäuden und dergl. eingesetzt, weil sie einen besonders hohen energetischen Wir-

kungsgrad haben. Sie sind mineralölsteuerlich begünstigt (Verwendung von zum Heizstoffsteuersatz versteuerten Mineralölen), wenn sie ortsfest sind und im Jahresdurchschnitt mindestens 60 % des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme- und mechanischen Energie genutzt werden (§ 3 Abs. 3 MinöStG). Ortsfest im Sinne des MinöStG sind „Anlagen, die nach ihrer jeweiligen Zweckbestimmung auch äußerlich erkennbar für eine dauernde Nutzung nur an einem Standort errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind“ (§ 3 Abs. 4 MinöStG).

Der Mindestnutzungsgrad von 60 % ist problemlos zu erreichen (und wird in der Regel überschritten), wenn die als Abwärme anfallende thermische Energie ganzjährig genutzt werden kann. Schwierigkeiten treten jedoch auf, wenn am Standort der Anlage Wärmebedarf nur für einen Teil des Jahres besteht (z. B. nur im Winterhalbjahr). Um auch in diesen Fällen eine optimale Nutzung zu ermöglichen, soll durch Rechtsverordnung bestimmt werden können, daß Blockheizkraftwerke abweichend von der Regelung des § 3 Abs. 4 MinöStG auch an zwei abwechselnden Standorten betrieben werden dürfen (z. B. im Winter zur Beheizung eines Bürogebäudes, im Sommer zur Versorgung eines Schwimmbades).

Zu Nummer 7 (§ 35)

Die Nummer 7 enthält die übliche Nachsteuerregelung im Zusammenhang mit Steuersatzerhöhungen. Dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle vermieden, weil der Anreiz entfällt, Lager- und Transportkapazitäten dazu zu benutzen, zu den bisherigen Steuersätzen versteuertes Mineralöl über den eigentlichen Bedarf hinaus zu lagern und nach Inkrafttreten der Steuererhöhung auf den Markt zu bringen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Inkrafttreten des Artikels 1 § 10 und des Artikels 2 Nr. 6 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes ermöglicht den rechtzeitigen Erlaß der dort vorgesehenen Rechtsverordnung.

C. Finanzieller Teil

Die Steuermehreinnahmen ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Energieträger	Erhöhung	Steuermehreinnahmen 1999 – in Mio. DM –
Strom		
O Regelsatz	+ 2 Pf/kWh	4 200
O Nachtspeicherheizungen	+ 1 Pf/kWh	
O Produzierendes Gewerbe, soweit nicht als energieintensiv steuerbefreit	+ 0,5 Pf/kWh	
Kraftstoffe	+ 6 Pf/Liter	3 900
Heizöl		
O Regelsatz	+ 4 Pf/Liter	1 400
O Produzierendes Gewerbe, soweit nicht als energieintensiv steuerbefreit	+ 1 Pf/Liter	
Gas		
O Regelsatz	+ 3,20 DM/MWh	1 800
O Produzierendes Gewerbe, soweit nicht als energieintensiv steuerbefreit	+ 0,80 DM/MWh	
Summe		11 300

Sonstige Auswirkungen

Durch die Einführung der Stromsteuer und die Anhebung der Mineralölsteuer werden sich die Energiepreise erhöhen. Insoweit ergeben sich gewisse Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

